

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0232/2011/1

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

31.05.2011

Betrifft

Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Beratungsfolge

07.06.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.06.2011	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.06.2011	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.06.2011	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
21.06.2011	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
05.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
07.07.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.07.2011	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
13.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Anlage 1 vorgelegten Bericht über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Stadt Münster zum Stand Ende 2010 zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt den in der Anlage 2 vorgelegten Bericht über die Veränderungen der Darstellungen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan im Allgemeinen und in den einzelnen Stadtbezirken unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Münster (Anlage 3) **einschließlich der in Anlage 1 dieser Ergänzungsvorlage aufgeführten ergänzenden und präzisierenden Ergebnisse von weiteren Untersuchungen und verwaltungsinternen Abstimmungen zum Thema Windenergie (Anlage 2, Teil C der Vorlage 0232/2011)** zur Kenntnis.
3. Der Rat stimmt der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland **einschließlich der in Anlage 2 dieser Ergänzungsvorlage aufgeführten ergänzenden Anregungen auf der Grundlage der Ergebnisse weiterer Untersuchungen und verwaltungsinterner Abstimmungen zum Thema Windenergie** zu und beauftragt die Verwaltung, diese Stellungnahme an die Bezirksregierung Münster zu richten.

4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die in den Anlagen 1 und 2 vorgelegten Berichte inhaltliche Bausteine im Sinne des gem. Ratsbeschluss zur Vorlage V/0592/2010 1. Erg. beauftragten Konzeptes „Klimaschutz in der räumlichen Stadtentwicklung und im Städtebau“ – insbesondere im Zusammenwirken mit den am 30.03.2011 vom Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschlossenen, methodischen und inhaltlich-konzeptionellen Bausteinen für eine weitere Stärkung der inneren Entwicklung im Bereich Wohnen (vgl. Vorlage V/0006/2011) – darstellen. Die Anträge sind insoweit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den o. a. Beschlusspunkten sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Zum Thema Darstellung von Windeignungsbereichen (s. Anlage 2 der Ursprungsvorlage, Kapitel C) fanden zwischenzeitlich und parallel zum Einbringungs-Beratungsgang weitere Untersuchungen und verwaltungsinterne Abstimmungen zu Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet statt, die u.a. aus der Anwendung des Entwurfs des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 resultieren, der einen Wegfall des bisher geltenden Mindestabstandes von Windenergieanlagen-Standorten zu Waldflächen vorsieht. Im Ergebnis resultieren daraus ergänzende Anregungen zur Darstellung zusätzlicher Flächen als Windeignungsbereiche im Regionalplan-Entwurf. Die zusätzlichen Anregungen betreffen die Stadtbezirke West, Nord und Hilstrup.

Der Regionalrat Münster hat die Regionalplanungsbehörde in seiner Sitzung am 20. September 2010 beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland einzuleiten und durchzuführen. Der Planentwurf umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen am Erarbeitungsverfahren zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.01.2011 hat der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster die Stadt Münster um Mitwirkung am Erarbeitungsverfahren gebeten. Als Stichtag für die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Münster mit ihren Anregungen und Bedenken ist der 31. Juli 2011 festgelegt worden. Eine Fristverlängerung ist nach Angaben der Bezirksregierung nicht möglich. Sofern bis zum 31. Juli 2011 keine Stellungnahme übermittelt wird, geht die Bezirksregierung davon aus, dass gegen den Planentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf mit Planbegründung sowie Umweltbericht) erfolgt bereits seit 17. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011. In Münster sind der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und alle übrigen Verfahrensunterlagen bei der Bezirksregierung im Dienstgebäude am Domplatz und bei der Stadtverwaltung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 einsehbar. Erstmals ist auch für alle Bürgerinnen und Bürger eine Einsichtnahme in die offengelegten Unterlagen sowie die Abgabe einer Stellungnahme über das Internet unter <http://www.bezreg-muenster.nrw.de> möglich.

Der „Regionalplan“, früher als „Gebietsentwicklungsplan“ bezeichnet, ist das zentrale Instrument der Regionalplanung. Für einen mittleren Zeitraum von etwa 15 Jahren soll der Regionalplan die Raumnutzung im Plangebiet steuern, in dem er Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen,

insbesondere für die kommunale Bauleitplanung, in Form von verbindlichen Zielen und abwägbaren Grundsätzen, entwickelt.

Grundlagen für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden, insbesondere der Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung sind § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG).

Gem. § 18 Abs. 2 LPIG hat ein Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans i. S. des Landschaftsgesetzes NRW sowie die Funktion eines forstlichen Rahmenplans gem. Landesforstgesetz NRW.

Darüber hinaus ist der Regionalplan eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei Förderentscheidungen und Förderprogrammen des Landes.

Der Regionalplan wird von der Bezirksregierung in Zusammenarbeit mit zahlreichen Planungspartnern, u. a. mit den Kommunen im Plangebiet, erarbeitet und vom Regionalrat aufgestellt.

Der Regionalplan entfaltet seine raumordnerische Steuerungswirkung

- ⇒ durch Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), die juristisch verbindliche, abschließend abgewogene Vorgaben darstellen und von der nachfolgenden Ebene, der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten sind,
- ⇒ durch Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG), die Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. für die kommunale Bauleitplanung, sind.

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde in den Jahren 1996 / 1997 aufgestellt und im Jahr 1998 genehmigt. Zwischenzeitlich sind 20 Änderungsverfahren zum 1998 genehmigten Regionalplan abgeschlossen worden.

Gegenüber dem Regionalplan aus dem Jahr 1998 haben sich in der Zwischenzeit im Plangebiet wesentliche sozio-ökonomische Rahmenbedingungen spürbar verändert, insbesondere aufgrund des erkennbaren „Demographischen Wandels“ und dessen Auswirkungen auf künftige Flächenbedarfe für Wohnen, Gewerbe und Industrie sowie vor dem Hintergrund der Diskussion zum Thema „Allianz für die Fläche“. Beide Aspekte sind wesentliche Gründe für die nun anstehende Fortschreibung des Regionalplans Münsterland.

Erstmalig wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet.

Zu Beschlusspunkt 1.:

Vor dem Hintergrund der bereits seit Jahren geführten Diskussion zum Thema „Allianz für die Fläche“ und daraus ggf. abzuleitender Zielwerte für eine Reduzierung künftiger Siedlungsflächenneuausweisungen beleuchtet der in der Anlage 1 vorgelegte „Bericht über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Stadt Münster zum Stand Ende 2010“ die im Allgemeinen und speziell in Münster bestehenden Rahmenbedingungen und zeigt am übergeordneten Ziel „Spar-samer Flächenverbrauch für Siedlungszwecke“ orientierte, auf die besondere Situation in Münster bezogene Handlungsansätze auf.

Zu Beschlusspunkt 2.:

Anlage 2 enthält eine Beschreibung der Veränderungen der Darstellungen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Münster (s. Anlage 3), sowohl für die Gesamtstadt, als auch in den einzelnen Stadtbezirken. **Zum Thema Darstellung von Windeignungsbereichen (s. Anlage 2 der Ursprungsvorlage, Kapitel C) fanden zwischenzeitlich weitere Untersuchungen**

und verwaltungsinterne Abstimmungen zu Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet statt, die u. a. aus der Anwendung des Entwurfs des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 resultieren, der einen Wegfall des bisher geltenden Mindestabstandes von Windenergieanlagen-Standorten zu Waldflächen vorsieht.

Eine Flächenbilanzierung der mit der Stellungnahme angeregten Siedlungsflächenausweisungen gegenüber den im geltenden Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen („Allgemeine Siedlungsbereiche“ [ASB] sowie „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche“ [GIB]) führt zu dem Ergebnis, dass gegenüber dem heute ausgewiesenen Planungsstand gem. den in der Stellungnahme angeregten Ausweisungen insgesamt ca. 180 ha Siedlungsflächen eingespart werden.

Zu Beschlusspunkt 3.:

Anlage 3 **der Ursprungsvorlage** enthält die Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münster, die bis zum Stichtag 31.07.2011 an die Bezirksregierung Münster zu richten ist.

Wegen der in Anlage 1 dieser Vorlage beschriebenen ergänzenden Untersuchungen und Ergebnisse zum Thema Darstellung von Windeignungsbereichen / Standortpotenziale für Windenergieanlagen wurden zusätzliche Anregungen zur Berücksichtigung weiterer Standortpotenziale für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Münster in die Anlage 2 dieser Vorlage aufgenommen.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der Bedeutung der Stellungnahme der Stadt bringt die Verwaltung die vorliegende Vorlage zunächst in die zuständigen Gremien ein. Die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt ist für die Beratungskette vor der Sommerpause vorgesehen.

Zu Beschlusspunkt 4.:

Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0592/2010 1. Erg. hat der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für Klimaschutz in der räumlichen Stadtentwicklung und im Städtebau vorzulegen. Dabei sollen für das Jahr 2020 u. a. folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Das weitere Wachstum der Siedlungsflächen im Stadtgebiet soll gestoppt und durch Innenentwicklung, durch Flächenrecycling und durch städtebauliche Verdichtung in den Siedlungskernen kompensiert werden.
- Die Inanspruchnahme von Freiraum, insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Siedlungsentwicklung, soll beendet werden.

Wie in der Anlage 2 aufgezeigt, führt die Gesamtbilanzierung der in der Anlage 3 enthaltenen Stellungnahme zur Darstellung von künftig für die Stadt Münster im fortgeschriebenen Regionalplan enthaltenen Siedlungsbereichen zu dem Ergebnis, dass ca. 180 ha weniger Siedlungsflächen ausgewiesen werden, als im zurzeit geltenden Regionalplan für die Stadt Münster enthalten sind.

Auf der Grundlage der am 30.03.2011 vom Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft beschlossenen, methodischen und inhaltlich-konzeptionellen Bausteine für eine weitere Stärkung der inneren Entwicklung im Bereich Wohnen (vgl. Vorlage V/0006/2011) wird die Stadt Münster auch weiterhin den planerischen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ – dort, wo es möglich und verträglich ist – umsetzen. Alle sich dafür umsetzungsorientiert bietenden künftigen Optionen, z. B. Konversionsflächen oder aufgegebene, jedoch städtebaulich integriert liegende ehemalige Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte sowie vorhandene Innenentwicklungspotenziale in bestehenden Wohnquartieren, sollen dafür mit Priorität genutzt werden, damit ein weiteres Siedlungsflächenwachstum an bestehenden Siedlungsrändern möglichst eingedämmt werden kann.

Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0592/2010 1. Erg. hat der Rat die Verwaltung zudem beauftragt, die Voraussetzungen für eine Entscheidung zur Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Klimaschutz in Münster vorzubereiten und zu schaffen, u. a. zum Maßnahmenbaustein E 8 „Windenergie“. Hierzu sind sowohl in der Anlage 2, Kapitel C „Entwicklung der Windenergienutzung – Anregungen zur Darstellung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Windeignungsbereiche“, als auch in der Stellungnahme der Stadt (vgl. Anlage 3) konkrete Anregungen enthalten, zum Ausbau der Windenergie in Münster neue bzw. ergänzende Windeignungsbereiche in den künftigen Regionalplan Münsterland aufzunehmen.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Änderungen und Ergänzungen der Anlage 2 der Vorlage 0232/2011 im Wesentlichen zum Thema Windenergie (Kapitel C der Anlage 2 der Ursprungsvorlage) mit den Karten

- „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“
- „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“

Anlage 2: Stellungnahme der Stadt Münster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, hier: Ergänzende Anregungen zum Thema Darstellung von Windeignungsbereichen mit den Karten

- „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“
- „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“

Zu der Anlage 2 der Vorlage 0232/2011 (Ursprungsvorlage) werden die nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

Anlage 2

Bericht über Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan im Allgemeinen und in den Stadtbezirken unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Münster

A Mengengerüst Regionalplan für das Stadtgebiet Münster

Siehe S. 5 der Vorlage 0232/2011

1. Zukünftiger Flächenbedarf gem. Regionalplan-Entwurf
Grundlagen für die Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs
- 1.2 Methodik der Bezirksregierung Münster für die Berechnung des Flächenbedarfs für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Münsterland bis 2025¹

Die Bedarfsberechnung wurde zum Stand 20.09.2010 aktualisiert; nachfolgend werden die aktualisierten Zahlen für Münster aufgeführt:

Der Bedarf an Wohnsiedlungsflächen 2025 wird u.a. auf der Grundlage

- der künftigen Einwohnerentwicklung,
- der daraus abgeleiteten Anzahl künftiger Haushalte sowie
- des bisherigen Wohnungsbestandes

ermittelt.

Dabei sind folgende Annahmen maßgeblich:

- a) Bestehende Defizite zwischen verfügbarem Wohnungsbestand und nachfragenden Privathaushalten bedingen einen **Nachholbedarf**:
In Münster ~~16.250~~ **20.800 Wohnungen**,
- b) Abgänge und Umnutzungen von Wohnungen innerhalb des Wohnungsbestandes erzeugen einen **Ersatzbedarf**: In Münster ~~5.530~~ **5.670 Wohnungen**
- c) die Zahl der Wohnungen nachfragenden Privathaushalte wird auf Grund des Trends zu kleineren Haushalten im Planungszeitraum weiter steigen. Erst recht in einer Stadt wie Münster, deren Einwohnerzahl noch steigt. Dadurch ergibt sich ggf. ein **Wohnungsneubedarf**: In Münster ~~6.460~~ **1.900 Wohnungen**

Zusammen wird für Münster bis 2025 ein Bedarf von ~~28.240~~ **28.370** Wohnungen ermittelt, davon benötigen ca. **22.700** Wohnungen **(a + c) neue Wohnbauflächen**.

¹ Bez.Reg. MS: Fortschreibung Regionalplan Münsterland – Siedlungsflächenbedarf bis 2025 / Stand: ~~20.09.2010~~ **10.09.2007** – Ergebnisse der ~~WSB/~~ ASB-Bedarfsrechnung – Teil 1: Flächenbedarfe

C Entwicklung der Windenergienutzung – Anregungen zur Darstellung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Windeignungsbereiche

Siehe S. 40 - 45 der Vorlage 0232/2011

3. Neues Gutachten 2010/2011

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH dem Gutachterbüro *enveco GmbH* den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 (s.o.) mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterscheiden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 – 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „erforderlicher Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: Bedrückende Wirkung) und „Artenschutz“.

Aufgrund der o. g. Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz wurden die beiden im damaligen Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan entscheidenden Bewertungskriterien:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)

im aktuellen Verfahren zur Findung von geeigneten zusätzlichen Flächenpotenzialen nicht mehr angewandt.

Die Gutachter ermittelten zu Beginn im Stadtgebiet 22 Flächenpotenziale, die sich sowohl aus Einzelstandorten als auch aus Ansammlungen von mehreren, nahe beieinander liegenden Einzelstandorten zusammensetzen, deren größte Einzelflächen maximal 3 WEA mit einer Gesamthöhe von je 150 m aufnehmen könnten.

Ein Abgleich der ermittelten Flächenpotenziale mit den Planungsgrundsätzen², die bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2004 im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Anwendung fanden, führte zu einer Reduzierung auf 12 Potenzialflächen, die einer detaillierteren Prüfung unterzogen wurden.

Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zu den aktuellen, zum Teil höheren Anforderungen zur Darstellung von Windeignungsbereichen im Regionalplan bzw. als Konzentrationszonen im FNP – verglichen mit dem Jahr 1997 – führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Absicherung von Einzelstandorten durch eine Kennzeichnung als Windvorrangbereich im Regionalplan ist auch weiterhin nicht möglich. Das heißt, dass innerhalb der dargestellten Windvorrangbereiche jeweils in der Regel eine Anzahl von mindestens drei WEA auch tatsächlich (vor dem Hintergrund der aktuellen Abstandsanforderungen und der marktüblichen Höhenentwicklung der WEA) möglich sein muss.

² Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Teilaspekt Landschaftsbild / „typische münsterländische Parklandschaft“ eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen im Außenbereich die Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten, besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.

Im Grundsatz sollte auch zukünftig die Nutzung von Windenergie auf die weniger sensiblen Landschaftsräume im Stadtgebiet konzentriert und beschränkt bleiben. Deshalb werden auf der Grundlage der städtischen Grünordnung Münster die folgenden Bereiche als Tabubereiche für Windenergieanlagen (WEA) benannt:

- Die Grünzüge einschließlich der Flächen des systemüberlagernden Grünzugs entlang des DEK,
- die Flächen des Grünrings II,
- die Flächen der bestehenden bzw. geplanten Erholungslandschaften (z. B. Roxeler Riedel),
- die Flächen von bestehenden bzw. geplanten Landschaftsparks und Parkanlage, die teilweise auch außerhalb des Grünrings II liegen.

- Die Stadt Münster muss als Voraussetzung für eine Anregung zusätzlicher Windeignungsbereiche im Stadtgebiet im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans (und damit als Voraussetzung für eine Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im FNP) eine überzeugende Argumentation vorweisen, warum die bisherige Planungsphilosophie des 2004 fortgeschriebenen FNP mit den dargestellten Konzentrationszonen und dem sonstigen Windenergie-Ausschluss im Außenbereich des Stadtgebietes nunmehr weiterentwickelt werden soll.
- Auf der Grundlage des Entwurfs des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 gilt weiterhin der Grundsatz, dass Wald im waldarmen Münsterland generell für eine Nutzung durch Windenergie nicht in Betracht zu ziehen ist.

Zu den verbliebenen 12 Flächenpotenzialen (s. Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“, S. 45) wurden nach eingehender Prüfung folgende Ergebnisse erzielt:

Standort 1, Sprakel

Einzelstandort westlich der Autobahn A 1; durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1 integriert werden, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.**

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann der Standort 2 im Grundsatz integriert werden, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Standorte hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieser Potenziale getroffen wird.** Der Standort 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren durch z.B. eine Simulation vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer ergänzenden Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südosten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Seite 45a) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 51.

Neu:

Standort 1a, nördlich der Konzentrationszone nordwestlich von Sprakel, südlich der Stadtgrenze

Der Entwurf des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 sieht einen Wegfall des bisher geltenden Mindestabstandes von WEA-Standorten zu Waldflächen vor. Auf dieser Grundlage haben die Gutachter weitere Flächenpotenziale für WEA ermittelt. Ein Flächenpotenzial befindet sich nördlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen (im Regionalplan identisch mit Windeignungsbereich MS 50) nordwestlich des Stadtteils Sprakel und südlich der Stadtgrenze Münster. Durch eine nördliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 50 kann der Standort 1a im Grundsatz integriert werden, **sofern eine Vereinbarung**

mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.

Neu:

Anregung: Das Flächenpotenzial 1a soll durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 50 nach Norden bis zur Stadtgrenze eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen. Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Seite 45a) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 50.

Standort 3, südlich Deponie Coerde

Der Einzelstandort könnte durch seine Lage auf einer Abfalllagerungs- und -behandlungsanlage nach geltendem Recht genehmigt werden. Zuvor ist aber noch die Verträglichkeit zum nördlich angrenzenden FFH-Gebiet „Rieselfelder“ belastbar abzuklären. Eine Verankerung als Einzelstandort im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 4, südlich Nienberge, westlich Hülshoffstraße (L 529), Bauerschaft Schonebeck

Einzelstandort, das Flächenpotenzial ist für die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen zu klein. Der Standort liegt in Nähe zum Landschaftsraum Münstersche Aa und ist im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 3 Roxeler Riedel als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geplant. Der Standort steht im Prinzip im Widerspruch zu den o.g. Planungsgrundsätzen. Ergebnis: Standort wird nicht weiter verfolgt.

Standort 5, Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1

Es handelt sich um einen Einzelstandort mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk, mehrere Hochspannungsleitungen mit farbigem Anstrich und Immissionen durch die benachbarte Autobahn A1. Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlass-Entwurfs gem. Kapitel 4.3.2³, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen einzurichten. Die von den Infrastrukturtrassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Der Einzelstandort ist möglicherweise bereits als Ausnahmefall gegenüber § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigungsfähig, wenn er wegen der Standortvorbelastung ausreichend begründet werden kann. Eine Betroffenheit ggf. entgegen stehender Planziele im Umfeld (u.a. Entwurf Landschaftsplan Nr. 3) ist noch detailliert zu prüfen. Eine Verankerung als Einzelstandort im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 6, westlich Roxel / Brock,

Standort 7, südwestlich Roxel / Brock,

Standort 9, südwestlich Albachten / südlich Autobahn A 43

Die drei Flächenpotenziale können gebündelt betrachtet werden, da sie über vergleichbare Eigenschaften verfügen. Die Potenziale liegen in einem jeweils reich strukturierten Land-

³ Standorte für Windenergieanlagen sollen vorrangig entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraße, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) konzentriert werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass bei Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen bestehen, die sich so überlagern, dass die Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung durch neue Windenergieanlagen nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Wegen der vorhandenen Vorbelastung eines Raumes können sonst geltende Abstandsregelungen oder die Wertigkeit von Gebietskategorien mit eher Ausschlusskategorie (z. B. Bereiches zum Schutz der Landschaft u. für landschaftsorientierte Erholung) vermindert werden.

schaftsraum (Schutzziel des Regionalplans ohne Kennzeichnung im Plan); die hier zu vermutende Betroffenheit des Artenschutzes, die räumliche Situation in Bezug zu zwei großflächigen, benachbarten Windvorrangbereichen im westlich angrenzenden Kreis Coesfeld, die vergleichsweise kleinen Flächenpotenziale der Standorte, die maximal 3 WEA oder weniger ermöglichen, sowie die teilweise mögliche Betroffenheit von benachbarten Baudenkmälern stehen entgegen. Ergebnis: Die drei Flächenpotenziale werden nicht weiter verfolgt.

Standort 8, Bauerschaft Kasewinkel, beiderseits Alter Mühlenweg

Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes wird das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Standort 10 (Wilbrenning-Süd), Amelsbüren – Bauerschaft Wilbrenning, beiderseits der Straße Feuerstiege

~~Das Flächenpotenzial ist das mit Abstand größte verbleibende im Stadtgebiet.~~ Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, davon in Teilbereichen im Nordwesten in Randlage zu einem bestehenden Golfplatz, und bei einem Standort im Südosten sind die Schutzbelange einer denkmalgeschützte Hofanlage zu berücksichtigen, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die Errichtung von ~~deutlich mehr als~~ **mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) geeignet, sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Standorte hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.**

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 (**Wilbrenning-Süd**) soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereiche Wilbrenning-Süd“ (Seite 45b) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd.

Standort 11, Amelsbüren, beiderseits südlich Thierstraße

Es handelt sich um ein Flächenpotenzial mit bis zu 3 Einzelstandorten für WEA; der Standort zeichnet sich durch eine optische Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk, mehrere Hochspannungsleitungen und Immissionen durch die benachbarte Bahnstrecke Münster – Dortmund aus und verfügt damit über vergleichbare Ausgangsbedingungen wie der Standort 5 (s. o.). Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlass-Entwurfs gem. Kapitel 4.3.2, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen vorrangig einzurichten. Die von den Infrastrukturtrassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Das Flächenpotenzial ist möglicherweise bereits als Ausnahmefall gegenüber § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigungsfähig, wenn es wegen der Standortvorbelastung ausreichend begründet werden kann. Eine Verankerung durch eine Darstellung als Windeignungsbereich im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 12, Wolbeck, östlich des Fronhofs, nördlich der Alverskirchener Straße

Denkmalbelange in Bezug auf den Fronhof (hochrangiges Baudenkmal) sowie Belange des benachbarten FFH-Gebietes „Tiergarten Wolbeck“ würden durch Windenergieanlagen stark beeinträchtigt. Der Landschaftsraum ist noch weitgehend zusammenhängend intakt und

weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, er wird in seiner Erholungsfunktion bislang nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt. Ergebnis: Der Standort wird nicht weiter verfolgt.

Ergebnis: Damit werden die Flächenpotenziale der Standorte 1, **1a**, 2 teilweise und 10 aufgegriffen und es wird angeregt, im Regionalplan zum einen im nordwestlichen Stadtgebiet ~~den die~~ bestehenden Windeignungsbereiche **Münster 50 und Münster 51** zur Einbindung der Flächenpotenziale 1, **1a** und 2 (teilweise) entsprechend zu erweitern sowie zum anderen für das Flächenpotenzial 10 im Regionalplan im südwestlichen Stadtgebiet ~~einen neuens~~ Windeignungsbereichgebiet darzustellen.

Weiteres Vorgehen

Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans wurden insgesamt zwei Neudarstellungen von Windeignungsbereichen vorgenommen, beide außerhalb des Stadtgebietes Münster. Im Vorfeld dieser Neudarstellungen wurden beide Flächen einer Umweltprüfung unterzogen. Einer Umweltprüfung werden dabei alle Flächen mit einer regionalbedeutsamen Größe von mehr als 10 ha unterzogen sowie diejenigen Flächen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Umweltprüfung jeder einzelnen Fläche erfolgt mit Hilfe eines Prüfbogens. Bewertet werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf das Plangebiet sowie das Umfeld für die verschiedenen Schutzgüter. Diese flächenbezogenen Prüfbögen bilden einen wichtigen Teil des Umweltberichts.

Da die ~~drei beiden~~ seitens der Stadt Münster angeregten erweitert bzw. neu darzustellenden Windeignungsbereiche jeweils deutlich größer als 10 ha sind, muss für ~~diese beide~~ Bereiche jeweils eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfung in Abhängigkeit von den jeweiligen Ergebnissen der Umweltprüfungen wird die Bezirksregierung Münster entscheiden, ob und wenn ja in welcher Abgrenzung eine Erweiterung ~~ders~~ Windeignungsbereiches **MS 50 und MS 51** und/oder eine Neudarstellung eines Windeignungsbereichs im Raum Wilbrenning im Stadtteil Amelsbüren zukünftig im Regionalplan dargestellt wird. Abhängig von der zukünftigen Darstellung von Windeignungsbereichen im fortgeschriebenen Regionalplan ist dann schließlich zu entscheiden, welche der im Wind-Gutachten 2010/11 aufgezeigten Flächenpotenziale zukünftig für eine Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen herangezogen werden können.

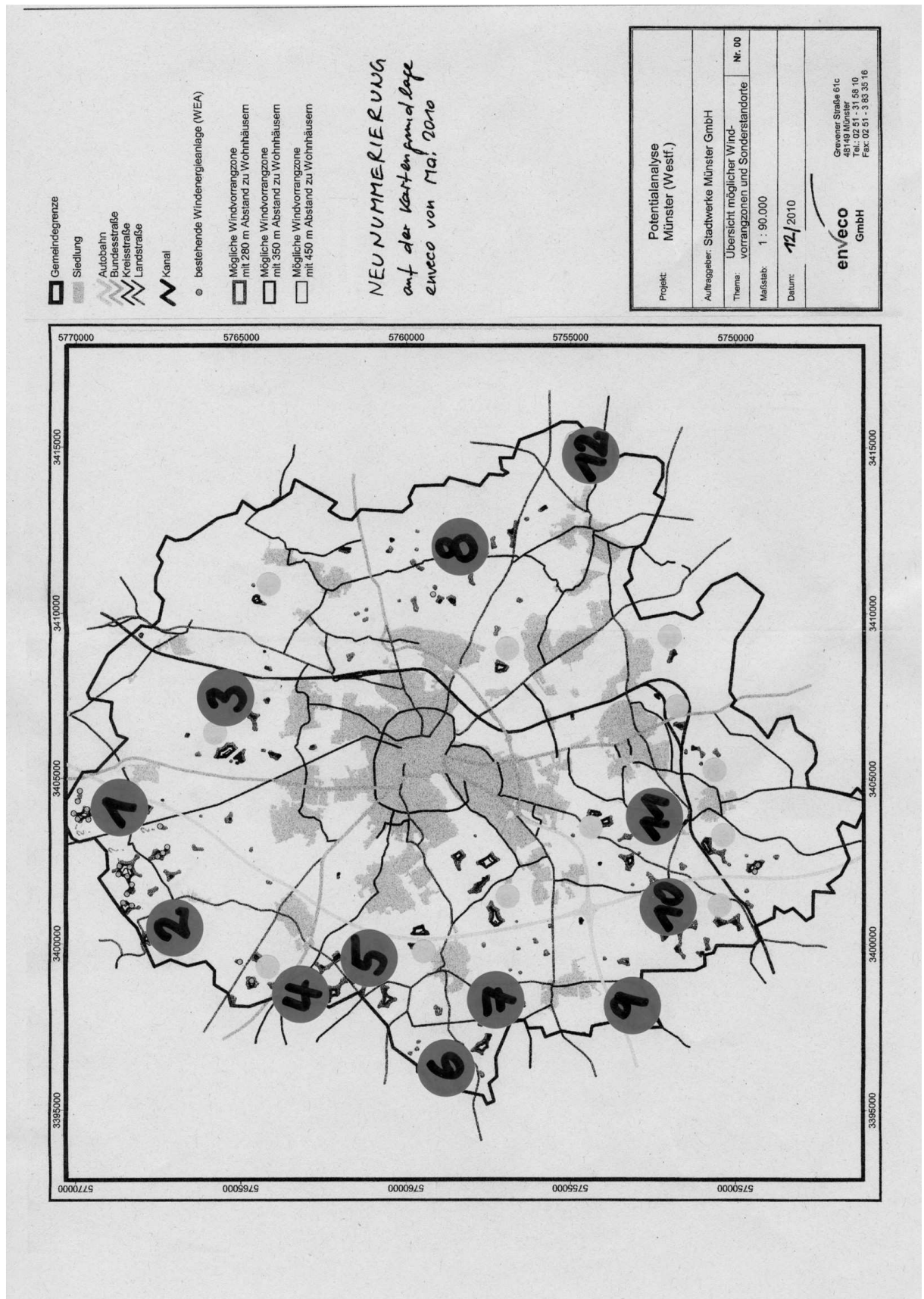
Eine entsprechende Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen im FNP der Stadt wäre der nächste erforderliche Schritt zur Umsetzung der Flächenpotenziale.

Nachrichtliche Hinweise:

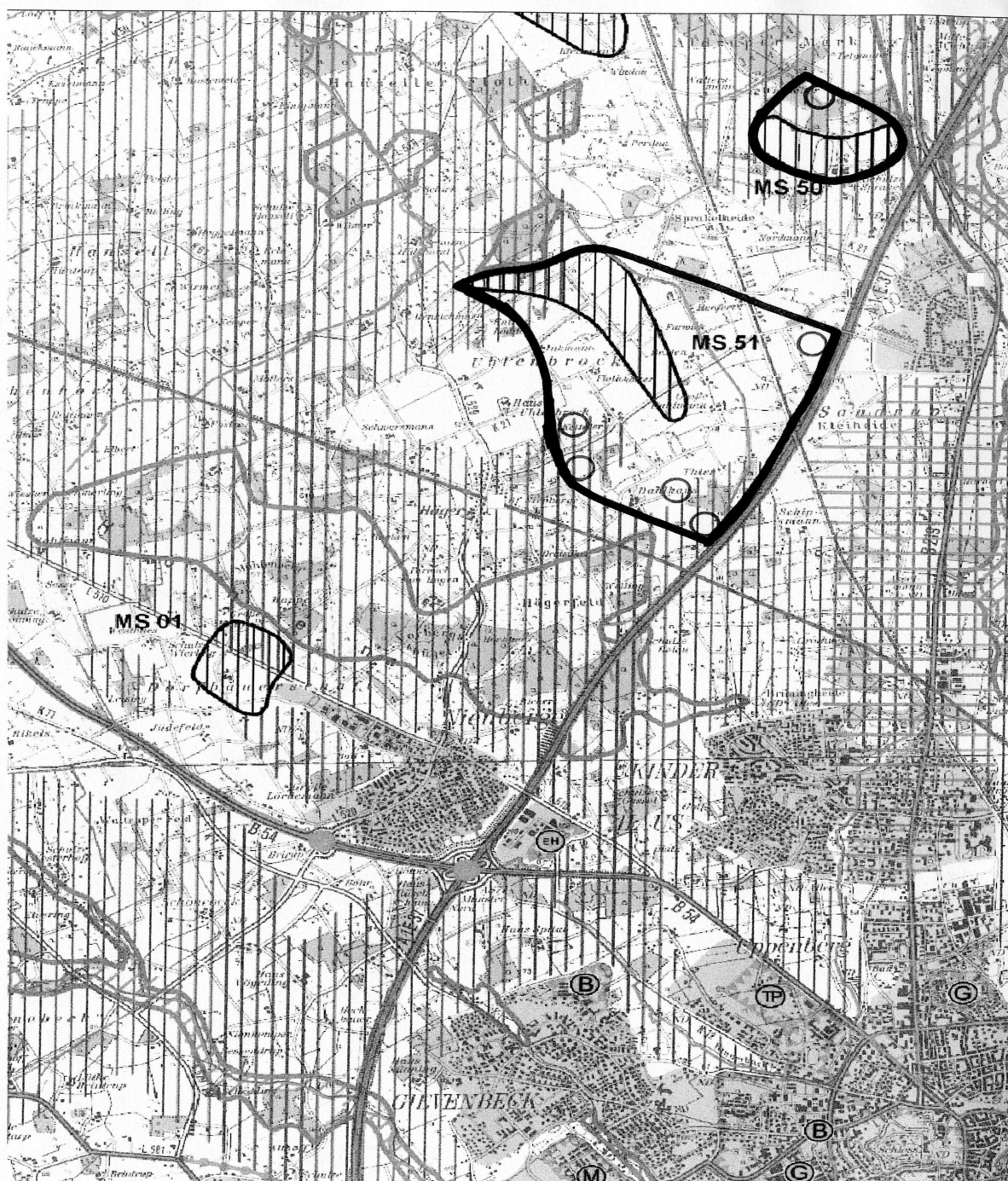
Im Bereich westlich des angeregten Windeignungsbereichs Wilbrenning erwägt die Gemeinde Senden, westlich der Gemeindegebietsgrenze zu Münster ebenfalls die Prüfung eines neuen Windeignungsbereichs im Regionalplan anzuregen. Ggf. ergeben sich hieraus auch Ansatzpunkte für die Darstellung eines interkommunal übergreifenden, neuen Windeignungsbereichs zusammen mit der Stadt Münster. Weitere Einzelheiten hierzu sind bei gegebenem Anlass in späteren Verfahren abzustimmen und zu konkretisieren.

Sollte sich zudem an anderer Stelle die Möglichkeit zur Darstellung eines interkommunal übergreifenden, neuen Windeignungsbereichs zur Darstellung im Regionalplan ergeben, wird die Stadt Münster diese Option anhand der bislang angewendeten Bewertungskriterien prüfen.

Karte: Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie



Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“



Erläuterungen



bestehender Windeignungsbereich

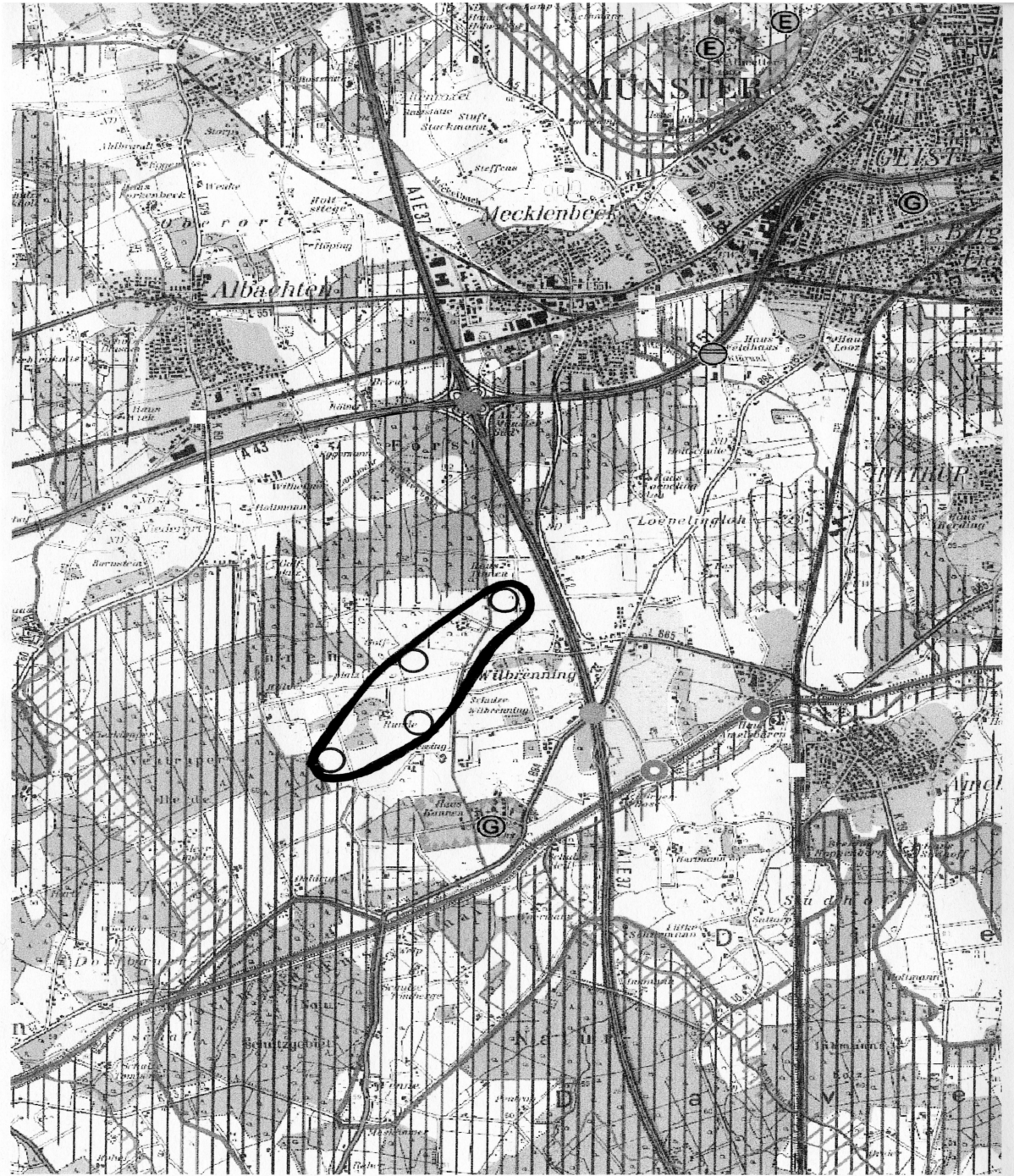


Flächenpotenzial für Windenergieanlage



Abgrenzungsvorschlag für zu erweiternden Windeignungsbereich

Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“



Erläuterungen



bestehender Windeignungsbereich



Flächenpotenzial für Windenergieanlage



Abgrenzungsvorschlag für neuen Windeignungsbereich

D Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan in den Stadtbezirken

Stadtbezirk West

Siehe S. 55 der Vorlage 0232/2011

8. Windeignungsbereiche

Im Bereich der Stadtbezirke Münster-West (Nienberge) und Münster-Nord (Sprakel) soll der bereits im Regionalplan dargestellte Windeignungsbereich MS 51 teilweise nach Südwesten bzw. nach Südosten ausgeweitet werden (s. auch Kapitel C). Dadurch sollen die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) eingebunden werden, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Standorte hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieser Potenziale getroffen wird.** Die zukünftige Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann das Flächenpotenzial 2 im Grundsatz integriert werden. Das Potenzial 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren, z.B. durch eine Visualisierung, vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.

Durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1, Sprakel, westlich der Autobahn A1 in den ausgeweiteten Windeignungsbereich integriert werden; hierbei handelt es sich um einen Einzelstandort unmittelbar westlich der Autobahn A 1.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südosten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Seite 45a) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 51.

Stadtbezirk Nord

Siehe S. 59 der Vorlage 0232/2011

8. Windeignungsbereich

Im Bereich der Stadtbezirke Münster-West (Nienberge) und Münster-Nord (Sprakel) soll der bereits im Regionalplan dargestellte Windeignungsbereich MS 51 teilweise nach Südosten bzw. nach Osten ausgeweitet werden (s. auch Kapitel C).

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) können der Standort 2 sowie ggf. weitere mögliche Standorte in den Windeignungsbereich im Grundsatz integriert werden.

Durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1, Sprakel, westlich der Autobahn A1 in den ausgeweiteten Windeignungsbereich integriert werden, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird**; hierbei handelt es sich um einen Einzelstandort unmittelbar westlich der Autobahn A 1.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südosten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Seite 45a) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 51.

Neu:

Standort 1a, nördlich der Konzentrationszone nordwestlich von Sprakel, südlich der Stadtgrenze

Der Entwurf des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 sieht einen Wegfall des bisher geltenden Mindestabstandes von WEA-Standorten zu Waldflächen vor. Auf dieser Grundlage haben die Gutachter weitere Flächenpotenziale für WEA ermittelt. Ein Flächenpotenzial befindet sich nördlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen (im Regionalplan identisch mit Windeignungsbereich MS 50) nordwestlich des Stadtteils Sprakel und südlich der Stadtgrenze Münster. Durch eine nördliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 50 kann der Standort 1a im Grundsatz integriert werden, sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.

Neu:

Anregung: Das Flächenpotenzial 1a soll durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 50 nach Norden bis zur Stadtgrenze eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen. Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Seite 45a) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 50.

Stadtbezirk Hiltrup

Siehe S. 74 der Vorlage 0232/2011

7. Windeignungsbereiche ~~gebiete~~

Standort 10 (Wilbrenning-Süd), Amelsbüren – Bauerschaft Wilbrenning, beiderseits der Straße Feuerstiege

~~Das Flächenpotenzial ist das mit Abstand größte verbleibende im Stadtgebiet. Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, davon in Teilbereichen im Nordwesten in Randlage zu einem bestehenden Golfplatz, und bei einem Standort im Südosten sind die Schutzbelange einer denkmalgeschützte Hofanlage zu berücksichtigen, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die Errichtung von deutlich mehr als mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) geeignet ist, sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Standorte hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.~~

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 (**Wilbrenning-Süd**) soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“ (Seite 45 b) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich Wilbrenning- Süd.

Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

Die Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wird um die nachfolgend aufgeführten Änderungen ergänzt:

Anregungen der Stadt Münster:

siehe Anlage 3, S. 3 f. der Vorlage 0232/2011

▪ Windeignungsbereiche

Der Rat der Stadt Münster hatte am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung und auf der Basis der Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Stadt Münster vom 24.08.2007 folgende Klimaschutzziele zu erreichen:

- eine CO₂-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie
- einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020.

Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“¹ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt. Im Teil 1 des Handlungskonzeptes sind 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Umsetzung im Jahr 2011 begonnen werden soll, um eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele zu erzielen.

Die Maßnahme E 8 sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Münster könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Dazu sollte die Studie zur Ausweisung von Windvorranggebieten aus dem Jahr 1997 auf der Grundlage aktueller Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH einem Gutachterbüro den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterscheiden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 – 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: Bedrückende Wirkung) und „Artenschutz“.

Das Prüfverfahren zu den durch das Gutachten unterbreiteten Vorschlägen für zusätzliche Flächenpotenziale für die Nutzung durch Windenergieanlagen hat zu zwei Vorschlägen für weitere Windeignungsbereiche im Stadtgebiet geführt, in denen neue Windenergieanlagen errichtet und die im fortgeschriebenen Regionalplan neu dargestellt werden könnten.

Stadtbezirk West – Nienberge / Stadtbezirk Nord – Sprakel

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südwesten eingebunden werden, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.** Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung einer noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Stand-~~

¹ siehe Vorlage V/0592/2010

~~ortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Bei Flächenpotenzial 1 in Sprakel handelt es sich um einen Einzelstandort westlich der Autobahn A 1; durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1 integriert werden.

Flächenpotenzial 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann das Flächenpotenzial 2 im Grundsatz integriert werden. Das Potenzial 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren, z.B. durch eine Visualisierung, vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Anlage 1) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 51.

Neu:

Standort 1a, nördlich der Konzentrationszone nordwestlich von Sprakel, südlich der Stadtgrenze

Der Entwurf des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 sieht einen Wegfall des bisher geltenden Mindestabstandes von WEA-Standorten zu Waldflächen vor. Auf dieser Grundlage haben die Gutachter weitere Flächenpotenziale für WEA ermittelt. Ein Flächenpotenzial befindet sich nördlich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen (im Regionalplan identisch mit Windeignungsbereich MS 50) nordwestlich des Stadtteils Sprakel und südlich der Stadtgrenze Münster. Durch eine nördliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 50 kann der Standort 1a im Grundsatz integriert werden, sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern des in Betracht kommenden Standortes hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.

Anregung: Das Flächenpotenzial 1a soll durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 50 nach Norden bis zur Stadtgrenze eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen. Die Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“ (Anlage 1) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich MS 50.

Stadtbezirk Hiltrup – Amelsbüren

Standort 10 (Wilbrenning-Süd), Amelsbüren – Bauerschaft Wilbrenning, beiderseits der Straße Feuerstiege

~~Das Flächenpotenzial ist das mit Abstand größte verbleibende im Stadtgebiet.~~ Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, davon in Teilbereichen im Nordwesten in Randlage zu einem bestehenden Golfplatz, und bei einem Standort im Südosten sind die Schutzbelange einer denkmalgeschützte Hofanlage zu berücksichtigen, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die

Errichtung von ~~deutlich mehr als~~ **mindestens 3** Windenergieanlagen (WEA) geeignet, **sofern eine Vereinbarung mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Standorte hinsichtlich einer gemeinsam gestalteten Umsetzung dieses Potenzials getroffen wird.**

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 (**Wilbrenning-Süd**) soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung ~~auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ dargestellten Flächenpotenziale~~ durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Neu:

Die Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“ (Anlage 2) markiert die ermittelten Flächenpotenziale für Windenergieanlagen und enthält einen Vorschlag zur künftigen Abgrenzung für den Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd.

Nachrichtliche Hinweise:

Im Bereich westlich des angeregten Windeignungsbereichs Wilbrenning erwägt die Gemeinde Senden, westlich der Gemeindegebietsgrenze zu Münster ebenfalls die Prüfung eines neuen Windeignungsbereichs im Regionalplan anzuregen. Ggf. ergeben sich hieraus auch Ansatzpunkte für die Darstellung eines interkommunal übergreifenden, neuen Windeignungsbereichs zusammen mit der Stadt Münster. Weitere Einzelheiten hierzu sind bei gegebenem Anlass in späteren Verfahren abzustimmen und zu konkretisieren.

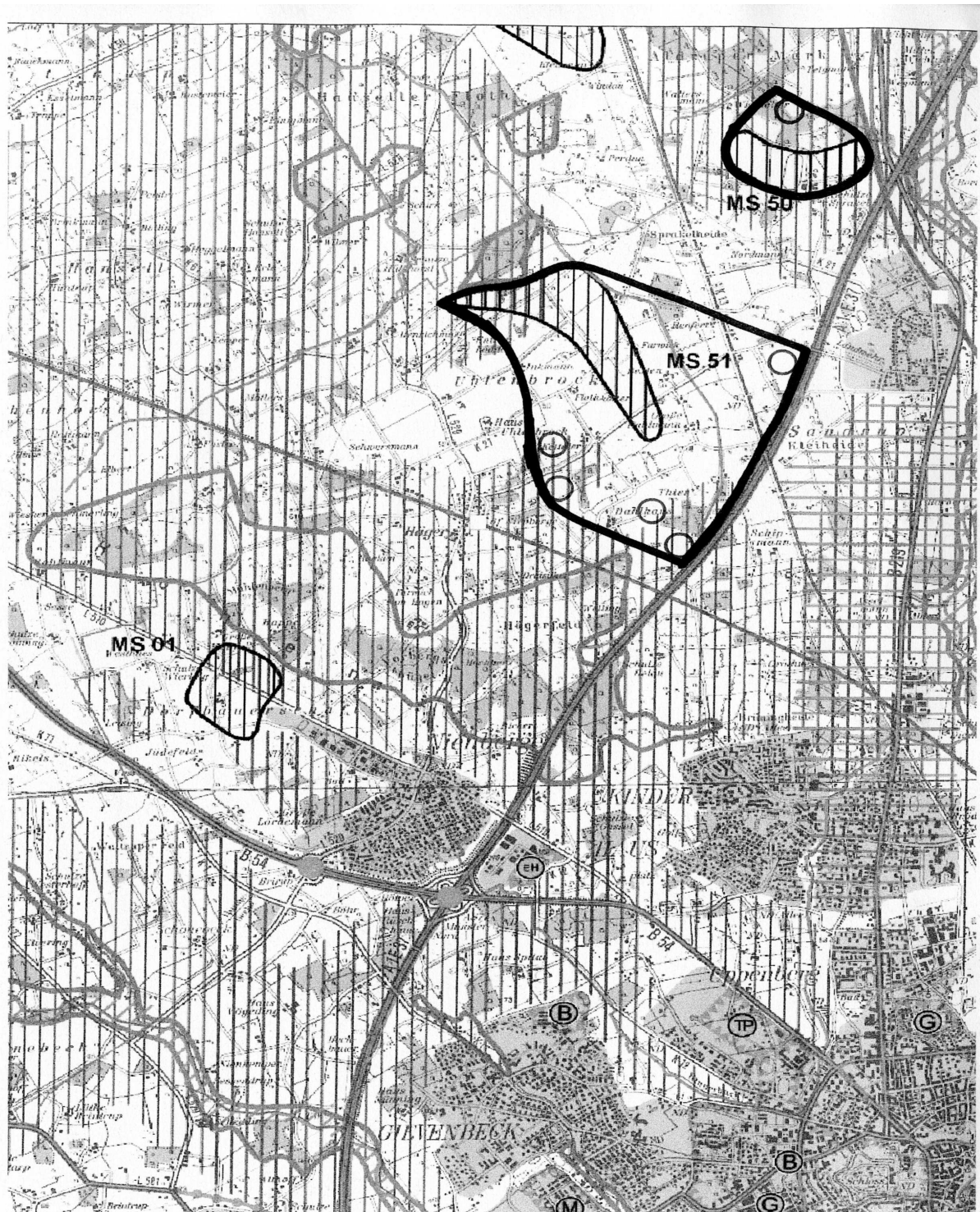
Sollte sich zudem an anderer Stelle die Möglichkeit zur Darstellung eines interkommunal übergreifenden, neuen Windeignungsbereichs zur Darstellung im Regionalplan ergeben, wird die Stadt Münster diese Option anhand der bislang angewendeten Bewertungskriterien prüfen.

Anlagen

Anlage 1: Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“

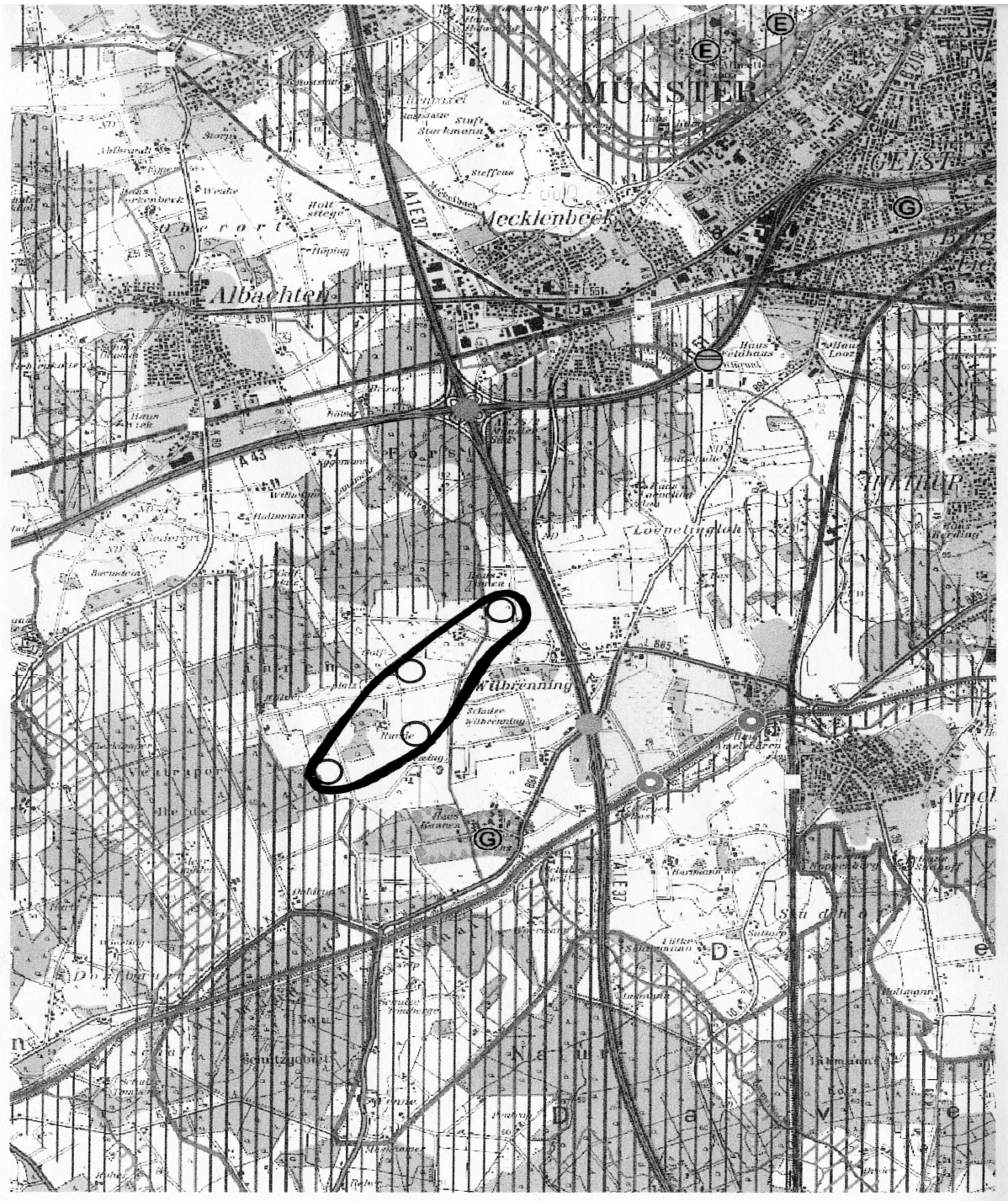
Anlage 2: Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“

Anlage 1: Karte „Windeignungsbereiche MS 50 und MS 51“



- Erläuterungen
-  bestehender Windeignungsbereich
 -  Flächenpotenzial für Windenergieanlage
 -  Abgrenzungsvorschlag für zu erweiternden Windeignungsbereich

Anlage 2: Karte „Windeignungsbereich Wilbrenning-Süd“



Erläuterungen



bestehender Windeignungsbereich



Flächenpotenzial für Windenergieanlage



Abgrenzungsvorschlag für neuen Windeignungsbereich